

Republik ÖSTERREICH
Bundesminister für soziale Verwaltung
Landesamt für Wirtschaft

Zl. 30.037/16-15/1971

758 / A.B.
zu 781 / J.
Präs. am 19. Aug. 1971

B e a n t w o r t u n g
=====

der Anfrage der Abgeordneten Wedenig und Genossen be-
treffend Arbeitsmarktförderung im Mai bis Dezember 1971
(Nr. 781/J)

Zu den einleitenden Bemerkungen:

"Das von der ÖVP-Alleinregierung geschaffene Arbeits-
marktförderungsgesetz vom 12.12.1968, BGBl.Nr.31/1969,
hat die notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen ge-
schaffen, um Vollbeschäftigung bei qualifizierter, den
Fähigkeiten und Neigungen der Berufstätigen entsprechen-
der, einkommenmäßig befriedigender und möglichst pro-
duktiver Arbeit in der dynamischen modernen Wirtschaft
zu sichern. In den Jahren 1969 und 1970 war auf Grund
der Vorsorgen der ÖVP-Regierung gewährleistet, daß für
die aktive Arbeitsmarktpolitik nach dem Arbeitsmarkt-
förderungsgesetz genügend Mittel zur Verfügung standen.

Auf Grund vielfacher Beschwerden von Beihilfewerbern
und Mitteilungen der Landesarbeitsämter steht fest,
daß seit Mai d.J. sämtliche im Bundesbudget 1971 für
die Arbeitsmarktförderung vorgesehenen Mittel vergeben
sind. Viele Hunderte von Anträgen auf arbeitsmarkt-
politische Beihilfen zur Ausbildung in einem Lehrberuf,
zu sonstigen Ausbildungen und Umschulungen und der-
gleichen, liegen bei den Landesarbeitsämtern seit
Monaten unerledigt. Auf Anfragen wird den Bewerbern
mitgeteilt, daß im Jahr 1971 kein Geld mehr hiefür vor-
handen ist. Zum finanziellen Engpaß soll nach Presse-
berichten sehr stark eine Winterbekleidungsaktion bei-

getragen haben, die statt der vorgesehenen 5 Mio.S ca. 60 Mio.S gekostet hat, wodurch die Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Verwendung dieser Mittel fraglich erscheint. In der Regierungsvorlage des 1. Budgetüberschreitungsgesetzes 1971, das kürzlich vom Parlament verabschiedet wurde, hat die Bundesregierung keine Aufstockung der Mittel für die Arbeitsmarktförderung beantragt.

Die unterzeichneten Abgeordneten halten es für eine gräßliche und unverantwortliche Verletzung der Pflicht der Bundesregierung und besonders des Bundesministers für soziale Verwaltung, wenn auf diesem für die arbeitende Bevölkerung und gesamte Volkswirtschaft so wichtigen Gebiet budgetmäßig nicht vorgesorgt ist oder für dringende Förderungsaufgaben nötiges Geld verschwendet wird."

nehme ich wie folgt Stellung:

Zunächst möchte ich feststellen, daß die ÖVP-Regierung nicht für sich in Anspruch nehmen kann, das Arbeitsmarktförderungsgesetz geschaffen zu haben. Ich möchte daran erinnern, daß das Gesetz in seinen Grundzügen von Sozialminister Proksch in der seinerzeitigen Koalitionsregierung mit dem Antrag eingebracht wurde, es den Organen der Gesetzgebung als Regierungsvorlage zuzuleiten. Über diesen Antrag war eine Beschußfassung deshalb nicht möglich, weil der von der ÖVP gestellte Bundesminister für Handel und Wiederaufbau dagegen Einspruch erhob und immer neue Beamtenverhandlungen verlangte. Die ÖVP-Regierung hat, obwohl sie bei ihrem Regierungsantritt einen praktisch fertigen Entwurf vorfand, noch zweieinhalb Jahre gebraucht, bevor sie diesen Entwurf mit geringfügigen Änderungen dem Parlament vor-

- 3 -

legte. Bemerkenswert war nur, daß jene Punkte, die noch umstritten waren, in der endgültigen Fassung einfach im Sinne der Arbeitgeber geregelt wurden.

Zu den weiteren einleitenden Feststellungen, daß in der Zeit der ÖVP-Regierung für genügend Mittel vorgesorgt war, zunächst einige Zahlen:

Jahr	Budgetvoranschlag	Gebarungserfolg
1969	130 Mio.S	94 Mio.S
1970	240 Mio.S	162 Mio.S
1971	293 Mio.S	170 Mio.S
(Aufwand 1. Halbjahr)		
335 (geschätzter Ge- barungsaufwand für das ganze Jahr)		

Dazu ist zu bemerken, daß in den Erläuternden Bemerkungen zum Arbeitsmarktförderungsgesetz ein Betrag von 303 Mio.S als Bedarf für die arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen genannt ist. Es ist kennzeichnend für die Politik der ÖVP auf dem Arbeitsmarktsektor, daß sie keinen Versuch gemacht hat, im fast gleichzeitig mit dem Arbeitsmarktförderungsgesetz dem Nationalrat zugeleiteten Budget 1969 das Ausgabenvolumen auch nur annähernd so hoch anzusetzen, wie sie es in ihren eigenen Erläuterungen zum Arbeitsmarktförderungsgesetz als erforderlich bezeichnet hat. Und für die Initiative der ÖVP-Regierung auf dem Gebiet der Arbeitsmarktpolitik ist höchst aufschlußreich, daß die viel zu geringen vorgesehenen Mittel im Vorschlag für das Jahr 1969 auch nicht im entferntesten ausgeschöpft wurden, wie die Zahlen beweisen. Es gehört unter diesen Umständen eine besondere Unverfrorenheit dazu, zu behaupten, die ÖVP-Regierung hätte für

- 4 -

ausreichende Mittel für die Arbeitsmarktpolitik vorgesorgt.

Wie ich in meiner Beantwortung zur Parlamentarischen Anfrage Nr. 438/J ausführte, habe ich bei meinem Amtsantritt keine Unterlagen über Grundlagen vorgefunden, um sofort eine effektive Arbeitsmarktpolitik zu führen. Das war erst ab Jahresmitte möglich, und so ist es nicht weiter verwunderlich, daß es auch 1970 noch nicht gelungen ist, dem vorgesehenen Rahmen im Budget nahezukommen.

Die Behauptung, daß von der ÖVP-Regierung genügend Geld zur Verfügung gestellt wurde, wird also durch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Arbeitsmarktförderungsgesetz und durch die Zahlen widerlegt. Noch beschämender für die ÖVP-Regierung ist aber der Umstand, daß deshalb genügend Mittel vorhanden waren, weil arbeitsmarktpolitisch keine Initiativen entwickelt wurden.

Das für 1971 im ersten von der SPÖ-Regierung erstellten Budget vorgesehene Ausgabenvolumen näherte sich dem Betrag, der von der ÖVP-Regierung für die Arbeitsmarktpolitik als notwendig bezeichnet wurde.

Der Aufwand bis zur Mitte des Jahres 1971 zeigt, daß durch entsprechende Initiativen der Arbeitsmarktverwaltung ein aliquoter Teil dieses Betrages für die Arbeitsmarktverwaltung aufgewendet wurde, aber auch, daß noch genügend Mittel für den Rest des Jahres zur Verfügung stehen.

Nach der gegenwärtig absehbaren Entwicklung kann der gesamte Aufwand für das Jahr 1971 auf voraussichtlich 335 Mio. S geschätzt werden. Für die Bedeckung des Mehraufwandes gegenüber dem Voranschlag habe ich bereits

auf die im Gesetz vorgesehene Weise vorgesorgt. Es wird Ihnen ja als Abgeordnete bekannt sein, daß die Verwendung von zweckgebundenen Mehreinnahmen, wie denen der Arbeitslosenversicherung - und zu diesen Mehreinnahmen habe ich nicht unwesentlich durch die heuer wesentlich höhere Winterbeschäftigung beigebracht - für entsprechende Mehrausgaben auf Grund der Ermäßigung des Artikel III, Absatz 3 des Bundesfinanzgesetzes ohne weiteres möglich ist. Dem gegenüber wäre ein Budgetüberschreitungsgesetz wesentlich komplizierter und stünde im Widerspruch zu dem im Artikel III, Absatz 3 des Bundesfinanzgesetzes zum Ausdruck kommenden Willen des Gesetzgebers, der für einen solchen Fall ausdrücklich einen anderen Weg vorschreibt.

Es ist verwunderlich, daß ein Arbeitnehmervertreter Beihilfen für Arbeitnehmer, wie sie für den selben Zweck den Arbeitgebern seit Jahrzehnten gewährt werden, als Verschwendungen bezeichnet, umso mehr als im § 27 Abs. 1 lit. b und c AMFG hinsichtlich der Beihilfengewährung an Arbeitgeber und Arbeitnehmer der gleiche Wortlaut gewählt ist.

Ich muß daher den Vorwurf, daß ich für die Arbeitsmarktpolitik im Budget nicht vorgesorgt oder öffentliche Mittel für bestimmte Maßnahmen verschwendet habe, als völlig unberechtigt zurückweisen.

Zu Punkt 1 der Anfrage:

"Wieviele Begehren um Gewährung von Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, gegliedert nach Bundesländern und Art der Beihilfe (Ausbildungsbeihilfen an Lehrlinge und Einrichtungen; Schulungsbeihilfen an Personen und Einrichtungen, Beihilfen zur Mobilitäts-

und Arbeitsantrittsförderung; Beihilfen zur Strukturbereinigung; davon Individualbeihilfen) sind derzeit (Stichtag 1. Juli 1971) unerledigt, weil kein Geld dafür vorhanden ist?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Eine Arbeitsmarktpolitik, wie ich sie betreibe, die das wirklich Wichtige fördert, und mit den aufgewendeten Mittel ein Optimum an Wirkung erzielen will, muß eine breite Kontaktbasis aufbauen, wodurch wesentlich mehr Begehren gestellt werden als genehmigt werden können. Das ist in allen Ländern so, die wirksame Arbeitsmarktpolitik führen, und zwar auch dann, wenn sie reicher sind und wesentlich mehr Geld dafür aufwenden können. Unter solchen Umständen ist es erforderlich, sich in gewissen Zeitabständen einen Überblick über die vorliegenden Fälle, die nicht eine sofortige Erfledigung erfordern, zu schaffen, um auf Grund dieses Überblickes bessere Entscheidungen treffen zu können, als die, die vor der Zeit meiner Amtsführung üblich waren. Daß wegen Geldmangels irgendwelche Ansuchen liegen geblieben sind, kann schon deshalb nicht richtig sein, weil schon Ende April bekannt war, daß hohe Mehreinnahmen zu erwarten sind.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

"Haben Sie die Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Verwendung der Mittel für die Winterbekleidungsaktion im abgelaufenen Winter überprüft und wenn ja, mit welchem Erfolg?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Was die Gesetzmäßigkeit anlangt, muß festgestellt werden,

dass sowohl für Beihilfen nach § 27 Abs.1 lit.b als auch für Beihilfen nach § 27 Abs.1 lit.c die gleiche Formulierung, und insbesondere das Wort "erleichtern", verwendet wird.

Bis jetzt wurden zwar den Unternehmern laufend höhere Beihilfen gewährt, die sich 1971 bereits auf über 100 Mio. S belaufen werden. Insgesamt wurde, seit es eine PAF gibt, bereits mehr als eine Milliarde Schilling für Beihilfen an Unternehmer verausgabt, während die Arbeitnehmer bisher keine Beihilfen erhielten. Bei einem gleichlautenden Gesetzesbefehl war es daher jedoch an der Zeit, dass auch für die Arbeitnehmer in diesen Branchen etwas geschehen ist.

Zur Zweckmäßigkeit der Verwendung der Mittel ist zu sagen, dass diese gerade im Falle der Winterarbeitsbekleidungsaktion durch ein wissenschaftliches Institut überprüft wurde.

Es ist bekannt, dass die Winterarbeitslosigkeit noch nie so niedrig war wie heuer und die Winterbeschäftigung noch nie so hoch. Nicht zuletzt die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung eingeleiteten Maßnahmen haben laut Beirat für Bauwirtschaft beim Bundesministerium für Bauten und Technik zu einer Steigerung des Bauvolumens um 1,2 Milliarden S gegenüber dem vorigen Winter beigebracht. Daraus resultieren auch die Mehreinnahmen der Arbeitslosenversicherung, die den Betrag, der für Winterarbeitskleidung aufgewendet wurde, nach vorläufigen Berechnungen um mehr als das Doppelte übertrafen.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

"Was haben Sie seit Anfang Mai d.J., als Ihnen die Finanzierungslücke in der Arbeitsmarktförderung bereits

bekannt sein mußte, zur Sicherung der Fortsetzung der Arbeitsmarktförderung nach dem Gesetz und den Richtlinien Ihres Ministeriums in den weiteren acht Monaten des laufenden Jahres unternommen?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Von einer Finanzierungslücke kann, wie sich aus den bisherigen Ausführungen ergibt, keine Rede sein, da bereits für den angeführten Zeitpunkt bekannt war, daß die Einnahmen der Arbeitslosenversicherung 1971 mindestens um 100 Mio. S höher sein werden, als die veranschlagten Einnahmen. Die mir auf Grund des Artikel III, Absatz 3 Bundesfinanzgesetz zustehenden Mittel sind für mich jederzeit greifbar. Die dafür notwendigen Schritte habe ich längst eingeleitet; sie sind bereits abgeschlossen.

Zu Punkt 4 der Anfrage:

"Warum hatten Ihre allfälligen Bemühungen nicht den nötigen Erfolg, insbesondere warum enthielt die Regierungsvorlage des 1. Budgetüberschreitungsge setzes 1971 keine Vorsorge durch Aufstockung der entsprechenden Budgetmittel?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Sie haben wohl aus den bisherigen Ausführungen entnommen, daß Bemühungen der in Ihrer Frage genannten Art nicht erforderlich waren, weil für die Finanzierung der Arbeitsmarktpolitik auf andere Weise ausreichend vorgesorgt ist. Es kann daher von einem mangelnden Erfolg nicht die Rede sein.

Zu Punkt 5 der Anfrage:

"Was gedenken Sie zu tun, um endlich die positive Erledigung der bei den Landesarbeitsämtern unerledigt liegenden begründeten Beihilfebegehren im laufenden Jahr zu ermöglichen?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Wie Sie aus meiner Antwort zu Frage 1 sehen, bin ich bemüht, das Genehmigungsverfahren, wie ich es bei meinem Amtsantritt vorgefunden habe, dem Grundsatz der Gleichheit und den arbeitsmarktpolitischen Erfordernissen anzupassen. Alle in diesem Sinne als begründet angesehenen Beihilfebegehren werden im laufenden Jahr erledigt werden.